**Grundsatzbeschluss zur
Durchführung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum**

Die Durchführung von sämtlichen Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen in der Gemeinde \_\_\_\_\_\_\_\_\_ hat sich an den Kriterien der gesetzlich geschützten Marke „G´SCHEIT FEIERN® - Die steirische Festkultur!“ der A14 - Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft des Landes Steiermark und der steirischen Abfallwirtschaftsverbände zu orientieren.

Oberste Priorität hat dabei die Abfallvermeidung! Es ist waschbares Mehrweggeschirr und -besteck zu verwenden (Porzellangeschirr, Gläser und Metallbesteck). Es dürfen keine Speisen und Getränke in Wegwerfgeschirr (Papier- oder Kunststoffteller, Kunststoffbesteck oder -becher) ausgegeben werden. Ist eine Verwendung von Gläsern nicht möglich, müssen waschbare Kunststoffmehrwegbecher eingesetzt werden. Bei den Getränken wird ein möglichst großer Anteil aus Mehrwegverpackungen (z.B. waschbaren Mehrwegflaschen, Fässern) ausgeschenkt. Dadurch kann das Abfallaufkommen um bis zu 90% reduziert werden.

Für die nicht vermeidbaren Abfälle sind in Absprache mit der Gemeinde als Mindestausstattung (in Abhängigkeit der anfallenden Abfälle (Art und Menge)) sowohl für den Gastronomiebereich (Küche, Schank, Bar, Service), als auch für den BesucherInnenbereich jeweils Behältnisse für Altpapier/Kartonagen, Altglas (Bunt- und Weißglas), Metallverpackungen, Kunststoffverpackungen („gelbe Tonne“), Restmüll, Biomüll, Altspeisefett und -öl, Speisereste (Gastronomie) und Sperrmüll aufzustellen.

Die genutzten Veranstaltungsflächen sind vom Veranstalter/von der Veranstalterin nach Beendigung der Veranstaltung entweder selbst zu reinigen oder ist die Gemeinde dazu mindestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn zu beauftragen. Bei unzureichender Reinigung erfolgt eine Nachreinigung durch die Gemeinde. Die Reinigungen durch die Gemeinde werden dem Veranstalter/der Veranstalterin in Rechnung gestellt.

Zusätzlich wird die Verwendung von aus regionalen Rohstoffen (Obst, Gemüse, Getreide, Fleisch) produzierten und regional verarbeitenden Speisen und Getränken (Direktvermarkter, Kleingewerbe) empfohlen. Dadurch verbleibt die Wertschöpfung in der Region und die Umwelt wird durch den Wegfall von langen Transportwegen und von unnötiger Verpackung entlastet.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben wird seitens der Gemeinde keine Zustimmung zur Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen erteilt.

Es ergeht daher der

**A n t r a g**

Der Gemeinderat möge diesen Grundsatzbeschluss beschließen.